

INHALTSVERZEICHNIS

Besonderer Teil der Honorarleitlinie für Industrielle Technik

technische Gebäudeausrüstung (HO-IT)	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Honorarermittlung	4
§ 3 Honorarpflichtige Kosten	5
§ 4 Herstellungskosten	6
§ 5 Zusätzliche Anlagekosten	7
§ 6 Honorarsätze	8
§ 7 Planungsfaktor, Bauaufsichtsfaktor	9
§ 8 Leistungsumfang	10
§ 9 Teilleistungen der Planung	11
§ 10 Örtliche Bauaufsicht	18
§ 11 Umbauten, Erweiterungen, Teilbearbeitung	19
§ 12 Zusammengesetzte Werke	19
§ 13 Mehrere Werke	20
§ 14 Varianten	21
§ 15 Änderungen	21
§ 16 Besondere Leistungen	21
§ 17 Tabellarische Zusammenstellungen	22
Tabelle 1	22
Tabelle 2	23

Besonderer Teil der Honorarleitlinie für Industrielle Technik technische Gebäudeausrüstung (HO-IT)

(in der Fassung der 129. Verordnung mit den Änderungen der 134., 139., 162. und 180. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 325/04, gültig ab 1.12.2004).

§ 1 Allgemeines

- (1) Dieser Besondere Teil der Honorarleitlinie für die Industrielle Technik betrifft die Leistungen und die zugehörigen Honorarberechnungen für die Planung¹ (einschließlich Beratung und Prüfung) und die örtliche Bauaufsicht auf dem Gebiet

Technische Ausrüstung von Bauwerken mit den Teilgebieten :

- a) Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik
- b) Sanitär- und Gesundheitstechnik
- c) Elektrotechnik
- d) Fördertechnik.

Die Anwendung erfolgt im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil der Honorarleitlinien.

- (2) Die Honorare dieses Besonderen Teiles der Honorarleitlinie bedecken mit Ausnahme der Vorleistungen nach (3) und der Zusatzleistungen nach (4) sämtliche Leistungsbereiche für die Gesamtbearbeitung eines Werkes der oben angeführten Teilgebiete. Es ist daher vorausgesetzt, dass dem Ziviltechniker² die für die Gesamtbearbeitung eines Werkes erforderlichen Vor- und Zusatzleistungen nach (3) und (4) zeitgerecht und kostenlos zur Verfügung stehen. Sind andernfalls solche Leistungen zusätzlich zu erarbeiten oder zu beschaffen, so sind sie nach den einschlägigen Honorarleitlinien gesondert in Rechnung zu stellen.

¹ In der Folge bedeutet das Wort „Planung“ immer Planung einschließlich Beratung und Prüfung.

² Es ist dabei ohne Einfluss auf die Gebühr, ob die Leistungen von einem einzelnen oder von einer Gruppe erbracht werden.

- (3) Die Vorleistungen umfassen :
- Allgemeine Planungsgrundlagen; relevante Umgebungsdaten; ökonomische, geologische, hydrologische, meteorologische, biologische, chemische, physikalische und ökologische Voruntersuchungen; Entwicklungsstudien und sonstige Vorstudien; Funktionsanforderungen und Raumprogramme, bauphysikalische Angaben des Bauwerkes; Grundbuchs- und Katasterunterlagen.
- (4) Die Zusatzleistungen umfassen:
- Statische und konstruktive Bearbeitung; Vermessung; Bestandsaufnahme; Herstellung der zur Einarbeitung der zusätzlichen Anlagen nach § 5 (4) lit. a erforderlichen Unterlagen.
- (5) Sofern vom Auftraggeber auf seine Kosten weitere Fachleute (eigene oder dritte) zur teilweisen Bearbeitung von einzelnen Bereichen oder Fachgebieten (Verkehrstechnik, Systemtechnik, zum Werk gehörige maschinelle und elektrotechnische Einrichtungen, Bauchemie, Bauphysik u. dgl.) der gegenständlichen Leistungsbereiche des Auftrages herangezogen werden und deren Leistungen dem Ziviltechniker zeitgerecht und kostenlos zur Verfügung stehen, ist der dadurch verringerte Leistungsumfang bei der Honorarermittlung durch dem Aufwand entsprechende Abzüge vom Honorar des Ziviltechnikers zu berücksichtigen, jedoch höchstens bis zu jener Höhe, die sich nach der Bewertung entsprechend des Honorars der jeweils fachlich zuständigen Honorarleitlinie der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ergibt. Sollten solche Honorarleitlinien noch nicht bestehen, so ist § 4 des Allgemeinen Teiles der Honorarleitlinien heranzuziehen. Weiters ist davon auszugehen, dass für den Abzug nur jener Bearbeitungsumfang zu berücksichtigen ist, der vom Ziviltechniker für die ordnungsgemäße Gesamtbearbeitung des Werkes zu erbringen wäre.
- (6) Die Honorare sind abhängig vom Leistungsumfang des planenden bzw. die örtliche Bauaufsicht führenden Ziviltechnikers (§§ 8, 9, 10, 15, 16), den Kosten des Werkes (§§ 3, 4, 5) und den spezifischen Eigenschaften des Werkes (§§ 7, 11, 12, 13, 14).
- Gegebenenfalls sind auch Abzüge nach (5) zu berücksichtigen.
- (7) Die Nebenkosten und die Umsatzsteuer sind in den Honoraren nicht enthalten. Sie sind unter Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Teiles der Honorarleitlinien zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 2 Honorarermittlung

- (1) Die Ermittlung der Honorare (H) erfolgt nach den Formeln (I) bzw. (II) :
- Honorar für die Planung
- $$H_P = K \cdot h_P \cdot p \cdot t \quad (I)$$
- Gebühr für die örtliche Bauaufsicht
- $$H_B = K \cdot h_B \cdot b \quad (II)$$
- Hierin bedeutet :
- K..... honorarpflichtige Kosten nach § 3
- h_P ... Honorarsatz für die Planung nach § 6, als Funktion der honorarpflichtigen Kosten (K) nach § 3 (1)
- h_B Honorarsatz für die örtliche Bauaufsicht nach § 6, als Funktion der mittleren jährlichen Kosten (J) nach § 3 (3)
- p..... Planungsfaktor nach § 7
- b..... Bauaufsichtsfaktor nach § 7
- t..... Teilleistungsfaktor nach § 9
- (2) Die vorläufige Honorarermittlung erfolgt auf der Grundlage der vorläufigen honorarpflichtigen Kosten gemäß der vorgesehenen Ausbildung unter Beachtung von Erfahrungswerten. Die Herstellungskosten werden (z.B. nach ÖNORM B 1801-1) geschätzt oder berechnet.
- (3) Bei Änderung der Grundlagen im Laufe der Bearbeitungszeit sind in bezug auf etwaige Abschlagszahlungen diese Änderungen sinngemäß zu berücksichtigen.
- (4) Die endgültige Honorarermittlung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Ausbildung des Werkes mit den zutreffenden Werten der honorarpflichtigen Kosten, des Planungsfaktors, des Bauaufsichtsfaktors, des Teilleistungsfaktors und unter Abzug der dem tatsächlichen Umfang entsprechenden Bewertung von beigestellten Leistungen weiterer herangezogener Fachleute nach § 1 (5).
- Bei einem ausgeführten Werk sind daher als honorarpflichtige Kosten die tatsächlichen Kosten aufgrund der Schlussrechnungen heranzuziehen.
- Bei einem projektierten Werk, das zur Gänze oder zum Teil nicht ausgeführt wurde, sind die honorarpflichtigen Kosten des nicht ausgeführten

Werkes bzw. Teiles des Werkes nach den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Bearbeitung rechnerisch nach zu ermitteln. Ebenso ist über schriftliches Begehren des Auftraggebers oder des Ziviltechnikers vorzugehen, wenn zwischen der abgeschlossenen Leistung des Ziviltechnikers und der Ausführung des Werkes ein längerer Zeitraum liegt.

- (5) Wird ein Werk in getrennten Phasen bearbeitet bzw. ausgeführt, so sind für die Honorarermittlung als honorarpflichtige Kosten jeweils die der Phase entsprechenden Kosten heranzuziehen (z. B. Vorentwurf für das gesamte projektierte Werk, dann Kosten nach (4) 3. Satz; weitere Bearbeitung und örtliche Bauaufsicht für den tatsächlich ausgeführten Teil des Werkes, dann Kosten nach (4) 2. Satz).
- (6) Das Honorar für Leistungen (Überprüfungen u. dgl.) für ein bestehendes Werk ist nach dem Neubauwert des zu bearbeitenden Teiles des Werkes zu ermitteln.
- (7) Werden beim Ausbau des Werkes unübliche, besonders aufwendige Materialien verwendet, deren Kosten wesentlich über den Kosten von üblichen, funktionell gleichwertigen Materialien liegen, so sind die sich daraus ergebenden Differenzkosten nur in jenem Ausmaß den honorarpflichtigen Kosten zuzuzählen, welches dem zugehörigen Bearbeitungsaufwand entspricht. Ist keine weitere Bearbeitung durch den Ziviltechniker erforderlich, so werden diese Differenzkosten nicht zugezählt.

§ 3 Honorarpflichtige Kosten

- (1) Die Ermittlung der honorarpflichtigen Kosten (K) erfolgt nach der Formel (III):

$$K = HK + A \quad (III)$$

Hierin bedeutet:

HK ... Herstellungskosten nach § 4

A Zusätzliche Anlagekosten nach § 5

- (2) Aus den honorarpflichtigen Kosten (K) sind die mittleren jährlichen Kosten (J), nach denen sich der Honorarsatz für die örtliche Bauaufsicht (h_B) bestimmt, nach Formel (IV) zu ermitteln :

$$J = \frac{K}{m} \cdot 12 \quad (IV)$$

Hierin bedeutet :

K honorarpflichtige Kosten für die Planung nach (1)

m Anzahl der Baumonate gerechnet vom Baubeginn bis zur Übergabe (nicht gerechnet werden etwaige Baustillstandszeiten, bei denen auch die Bauaufsicht unterbrochen wird; Bruchteile von Baumonaten sind als solche zu berücksichtigen).

- (3) Die honorarpflichtigen Kosten sind nach den einzelnen Teilgebieten nach § 1 (1) a - d getrennt zu ermitteln, da diese Teilgebiete jeweils als eigene Werke zu behandeln sind. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Teilgebiete gemeinsam bearbeitet werden.

§ 4 Herstellungskosten

- (1) Die Herstellungskosten (HK) umfassen sämtliche Kosten (ohne Umsatzsteuer), die zur Fertigstellung des Werkes³ vom Bauträger aufzuwenden sind, mit Ausnahme der zusätzlichen Anlagekosten nach § 5, sowie abzüglich der Kosten des Grunderwerbes, der Kosten von Sonderfinanzierungen, der Gebühren der Ziviltechniker und etwaiger weiterer nach § 1 (5) beigezogener Fachleute sowie abzüglich etwaiger Honorare, sofern sie nicht nach (2) zu den Herstellungskosten (HK) hinzuzuzählen sind. Skontoabzüge von Rechnungsbeträgen reduzieren die Herstellungskosten zur Honorarbemessung nicht.
- (2) Anschlussgebühren für den Anschluss an öffentliche Anlagen, behördliche Gebühren im Zusammenhang mit der Baureifmachung des Baugrundes u. dgl. sind dann den Herstellungskosten (HK) zuzuzählen, wenn die damit im Zusammenhang stehenden Koordinierungen, Verhandlungen und Ausarbeitungen vom Ziviltechniker durchzuführen sind.
- (3) Ü bernimmt der Bauträger selbst Arbeiten oder Lieferungen zur Bauherstellung, so ist deren ortsüblicher Neuwert zur Zeit ihrer Verwendung bei der Ermittlung der Herstellungskosten in diese einzubeziehen. Das gleiche gilt bei Widmungen, Rückvergütungen oder Vergünstigungen an den Bauträger und bei allen Arbeiten und Lieferungen, deren Kosten nicht vom Bauträger getragen werden.

Wird für die Herstellung des Werkes brauchbares Altmaterial verwendet, so ist bei der Ermittlung der Herstellungskosten vom ortsüblichen Neuwert entsprechender Materialien, Bestandteile u. dgl. auszugehen. Die etwa erforderliche Prüfung der Verwendbarkeit eines solchen Materials ist als Zusatzleistung zu verrechnen.

³ Unter dem Begriff Werk ist jeweils jene technische Gebäudeausrüstung eines Teilgebietes eines Bauwerkes zu verstehen, die vom Ziviltechniker bearbeitet wird.

§ 5 Zusätzliche Anlagekosten

- (1) Die Kosten nicht direkt zum Werk zählender Baumaßnahmen, besonderer Einrichtungen, Ein- und Aufbauten sind zusätzliche Anlagekosten (A)⁴.
- (2) Diese zusätzlichen Anlagekosten (A) sind nach den Festlegungen in (3) und (4), d. h. nach den Kriterien der Bearbeitungsintensität zu berücksichtigen.
- (3) Die Kosten jener zusätzlichen Anlagen, die keinen bzw. nur einen unwesentlichen Einfluss auf die Bearbeitungsintensität haben, werden den honorarpflichtigen Kosten (K) nicht zugezählt, also gilt A = 0.
- (4) Die Kosten jener zusätzlichen Anlagen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Bearbeitungsintensität haben, sind als Sonderanlagekosten (S) den honorarpflichtigen Kosten (K) entweder anteilig nach a) oder voll nach b) zuzurechnen.
 - a) Die Kosten jener zusätzlichen Anlagen, die zwar nicht im vollen Umfang der sonstigen Bearbeitung des Werkes durch den planenden bzw. die Bauaufsicht führenden Ziviltechniker bearbeitet werden, aber wegen besonderer funktioneller, bauphysikalischer, bauchemischer Anforderungen u. dgl. in die Leistungen des Ziviltechnikers mit eingearbeitet und somit bei der Bearbeitung des Werkes gesondert berücksichtigt werden müssen, sind als anteilige Sonderanlagekosten nach der Formel (V) zuzurechnen.

$$A = S \cdot \frac{HK}{S + HK} \quad (V)$$

- b) Die Kosten jener zusätzlichen Anlagen hingegen, die im vollen Umfang durch den Ziviltechniker bearbeitet werden, sind jedoch voll zuzurechnen, also gilt A = S.

§ 6 Honorarsätze

- (1) Die Ermittlung des Honorarsatzes für die Planung (h_P) erfolgt nach der Formel (VI) als Funktion von (K) :

$$h_P = h_{O,P} \cdot \left(0,40 + 0,60 \cdot \sqrt[3]{\frac{K_O}{K}} \right) \quad (VI)$$

Hierin bedeutet :

K honorarpflichtige Kosten nach § 3 in Euro

K_O Basiskosten für die Planung nach (3) in Euro

$h_{O,P}$.. Grundhonorarsatz für die Planung nach (3).

- (2) Die Ermittlung des Honorarsatzes für die örtliche Bauaufsicht (h_B) erfolgt nach der Formel (VII) als Funktion von (J) :

$$h_B = h_{O,B} \cdot \left(0,40 + 0,60 \cdot \sqrt[3]{\left(\frac{J_O}{J}\right)^2} \right) \quad (VII)$$

Hierin bedeutet :

J mittlere jährliche Kosten nach § 3 (3) in Euro

J_O Basiskosten für die örtliche Bauaufsicht nach (3) in Euro

$h_{O,B}$.. Grundhonorarsatz für die örtliche Bauaufsicht nach (3).

- (3) Die Basiskosten (K_O und J_O) und die Grundhonorarsätze ($h_{O,P}$ und $h_{O,B}$) werden unter Anpassung an etwaige Veränderungen der Kostengrundlagen seitens der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten gemäß § 33 (1) des ZTKG, BGBl. Nr. 157/1994, im Verordnungswege festgelegt.

Auf Basis der Verhältnisse zum Dezember 1990 wie Normalarbeitszeit mit 40 Wochenstunden, Sozialabgaben, Baukostenindex u. dgl., betragen die Werte zur Berechnung des Honorarsatzes für die Planung (h_P):

$K_O = \text{EURO } 236.404,730$

$h_{O,P} = 0,05834$

⁴ Dies sind z.B. Betonlüftungskanäle, Klimafassaden.

bzw. zur Berechnung des Honorarsatzes für die örtliche Bauaufsicht (h_B):

$$J_O = \text{EURO } 106.393,029$$

$$h_{O,B} = 0,06417$$

- (4) Die jeweiligen Werte der Honorarsätze h_P und h_B werden im Zuge des Verordnungsweges nach (3) auch in Tabellenform, § 17 (1) und (2), ausgewiesen. Zwischen den Tabellenwerten kann linear interpoliert werden.
- (5) Ändern sich die Honorarsätze h_P und/oder h_B während der Bearbeitungszeit des Ziviltechnikers ein- oder mehrmals so sind dessen anteilige Leistungen auf die einzelnen Zeitabschnitte abzugrenzen. Die endgültige Honorarermittlung ist sodann jeweils auf Basis der gesamten honorarpflichtigen Kosten (K) unter Zuordnung des jeweiligen Honorarsatzes (h_P und/oder h_B) der einzelnen Zeitabschnitte zu den jeweiligen anteiligen Leistungen zu erstellen. In sinngemäß gleicher Weise können auch die gewogenen Mittelwerte der veränderten Honorarsätze benützt werden.

§ 7 Planungsfaktor, Bauaufsichtsfaktor

- (1) Die Werke sind nach der maßgeblichen, kennzeichnenden Bearbeitungsintensität unter Beachtung des spezifischen Leistungsbildes und der für das Werk charakteristischen Höhe der honorarpflichtigen Kosten in 7 Klassen eingeteilt.
- (2) Der Planungsfaktor (p) und der Bauaufsichtsfaktor (b) für die einzelnen Klassen betragen:

Klasse	Planungsfaktor (p)	Bauaufsichtsfaktor (b)
1	1,00	1,00
2	1,25	1,10
3	1,50	1,20
4	1,75	1,30
5	2,00	1,40
6	2,25	1,50
7	2,50	1,60

- (3) Die für den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Besonderen Teiles der HO-IT geltende Einordnung der Werke ist in Tabelle 3, § 18 (3), angeführt.
- (4) Bei Werken, die in § 17 (3) nicht enthalten sind, ist die Klassenzuordnung nach den Merkmalen, die der überwiegende Teil des Werkes aufweist, in Abstimmung auf die angegebenen charakteristischen Werke, somit nach ihrer Bearbeitungsintensität, vorzunehmen.
- (5) Wenn sich die Bearbeitungsintensität nach (1) in größeren Zonen des Werkes unterscheidet, ist die Klassenzuordnung nach dem gewogenen Mittel durchzuführen und jene Klasse heranzuziehen, die diesem Mittel am nächsten kommt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 12 vorliegen und dessen Bestimmungen der Honorarermittlung zugrunde zu legen sind.
- (6) Die Klassenzuordnung nach § 17 (3) basiert auf normalen Anlageverhältnissen. Für besonders erschwerende Anlageverhältnisse, wie ungewöhnliche, besondere Anordnungen, Funktionsanforderungen, Bausysteme und -methoden, besonders schwierige Umgebungseinflüsse, Neuentwicklungen und ähnliches ist ein Zuschlag von 0,25 zum Planungsfaktor und ein Zuschlag von 0,10 zum Bauaufsichtsfaktor der jeweiligen Klasse hinzuzuzählen.

§ 8 Leistungsumfang

- (1) Die Gesamtleistung des Ziviltechnikers umfasst als einheitliches Ganzes die Planung nach § 9 und die örtliche Bauaufsicht nach § 10. Hiefür wird das Gesamthonorar als Summe des Planungshonorars H_P nach § 2, Formel I, und des Bauaufsichtshonorars H_B nach § 2, Formel II, berechnet.
- (2) Eine etwaige Gleichartigkeit bzw. Gleichheit von Werken ist nach § 13, eine etwaige Unterteilung eines zusammengesetzten Werkes nach § 12 zu berücksichtigen.
- (3) Bei Umbauten, Erweiterungen, Teilbearbeitung ist § 11, bei Varianten § 14, bei Änderungen § 15, bei sonstigen Teilleistungen § 9 (7), bei besonderen Leistungen § 16 zusätzlich zu den übrigen Bestimmungen zu berücksichtigen.
- (4) Vor- und Zusatzleistungen nach § 1 (3) und (4) sind, sofern sie vom Ziviltechniker zu erbringen sind, gesondert zu verrechnen.
- (5) Im Falle der Heranziehung von weiteren Fachleuten durch den Auftraggeber ist nach § 1 (5) vorzugehen.

§ 9 Teilleistungen der Planung

(1) Die Leistungen des Ziviltechniklers für die Planung sind in Teilleistungen unterteilt, die jeweils durch Teilleistungszahlen bewertet sind. Unter besonderen Bedingungen auftretende Erschwernisse bzw. Erleichterungen sind durch Zuschlags- bzw. Abminderungszahlen zu berücksichtigen.

(2) Der zur Honorarberechnung heranzuziehende Teilleistungsfaktor (t) ist die Summe der einzelnen Teilleistungs-, Zuschlags- und Abminderungszahlen.

Beziehen sich einzelne Teilleistungen, Zuschläge oder Abminderungen nicht auf den vollen Planungsumfang, so ist die Honorarermittlung, bei sonst gleichen Grundsätzen entsprechend unterteilt, mit den unterschiedlichen Teilleistungsfaktoren vorzunehmen.

(3) Werden für vom Auftraggeber gewünschte Varianten nach § 14 oder aufgrund von Änderungen nach § 15 Teilleistungen voll oder anteilig mehrfach erbracht, so sind diese voll oder anteilig mehrfach zu verrechnen.

(4) Grundleistung:

Der gesamte Teilleistungsfaktor für die Grundleistung der Planung eines Werkes beträgt 1,00.

Die einzelnen Teilleistungen, aus denen sich die Grundleistung zusammensetzt, sind mit folgenden Teilleistungszahlen bewertet.

Teilleistungszahl

a) Vorentwurf

Analyse der Grundlagen.

Erarbeiten eines Planungskonzepts mit überschlüssiger Auslegung der wichtigen Systeme und Anlagenteile einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung zur Integration in die Gebäudeplanung einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorüberlegung. Aufstellen des Funktionsschemas beziehungsweise Prinzipschaltbildes für jede Anlage.

Teilleistungszahl

Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen.

Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit.

Mitwirken bei der Kostenschätzung, bei Anlagen in Gebäuden, z. B. nach der ÖNORM B 1801.

Zusammenstellen der Vorentwurfsergebnisse.

0,15

b) Entwurf

Durcharbeiten des Planungskonzepts.

Stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Architektenplanung integrierten Fachplanungen bis zum vollständigen Entwurf, jeweils in solcher Durcharbeitung, dass der Entwurf ohne wesentliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann.

Festlegen aller Systeme und Koordination wesentlicher TGA- Anlagenteile, Berechnung und Bemessung sowie zeichnerische Darstellung.

Vermaßung wesentlicher Anlagenteile in Bezug auf das Gebäude und untereinander.

Anlagenbeschreibung.

Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Durchführungen und Lastangaben.

Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit.

Mitwirken bei der Kostenberechnung, bei Anlagen in Gebäuden, z.B. nach ÖNORM B 1801.

0,24

c) Einreichung

Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen, einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden.

Zusammenstellen dieser Unterlagen.

	<i>Teilleistungszahl</i>		<i>Teilleistungszahl</i>
Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibung und Berechnung. Sind für ein Bauvorhaben mehrere und nicht in einem Zuge abzuwickelnde Bewilligungsverfahren (z. B. Lüftungstechnische, energierechtliche, Hochdruckkessel, Mittelspannungsschaltstationen) erforderlich, für die gesonderte Unterlagen zu erstellen sind, so ist die Teilleistung c) dementsprechend mehrfach zu verrechnen. Dabei sind für den Fall, dass davon nur ein Teil des Werkes betroffen ist, nur die anteiligen honorarpflichtigen Kosten für die Honorarermittlung heranzuziehen.	0,06	f) Mitwirkung bei der Vergabe Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels (bis zu 5 Angebote). Mitwirken bei der Verhandlung mit Bietern und Erstellen eines Vergabevorschlages. Mitwirken bei der Auftragserteilung. Übergabe der Unterlagen der Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen.	0,07
d) Ausführungsplanung Durcharbeiten der Ergebnisse der Teilleistungen b) und c) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Gebäudeplanung integrierten Fachleistungen bis zur ausführungsfähigen Lösung. Lage- und maßrichtige zeichnerische Darstellung der Anlagen mit Angabe der Dimensionen (keine Montage- und Werkstattzeichnungen), Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen 1:50 bis 1:1, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen und Berechnungen. Materialbestimmung. Anfertigen und Abstimmen von Schlitz- und Durchbruchplänen. Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibung. Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Berücksichtigung der Investitions- und Betriebskosten.	0,33	(5) Abminderung für verminderten Planungsaufwand: g) Abminderung zur Teilleistung c) im Falle, dass als Einreichungsunterlagen die Fertigungsunterlagen der ausführenden Firma herangezogen werden.	<i>Abminderungszahl</i> -0,02
e) Ausschreibungsunterlagen - Kostenermittlungsgrundlage Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen.	0,15	(6) Zuschläge im Falle der Beschränkung auf einzelne Teilleistungen der Grundleistung nach Abs. 4: h) Beschränkung auf die Teilleistung a) allein i) Beschränkung auf die Teilleistungen a) und b) j) Beschränkung auf die Teilleistungen a) bis c) k) Zuschlag, wenn die Teilleistung a) nicht beauftragt wird, weil ein von anderer Seite erstellter ausreichender Vorentwurf vorhanden ist.	<i>Zuschlagszahl</i> 0,05 0,10 0,09 0,07
		(7) Sonstige Teilleistungen: l) Erstellung von Fertigungsunterlagen wie Arbeits-, Montage- und Werkstattplänen, ausgeführt nach den spezifischen Anforderungen des bearbeiteten Werkes nach den Teilleistungen d) und e)	<i>Teilleistungszahl</i> 0,40

*Teilleistungs-
zahl*

*Teilleistungs-
zahl*

m) Beratung des Auftraggebers in wirtschaftlicher Beziehung für Leistungen, die von anderer Seite erbracht werden, einschließlich Hilfeleistung bei der Vergabe der zugehörigen Arbeiten, bei Abschluss der Verträge, bei Nachprüfung von Ausführungsvorschlägen bzw. Varianten	0,15	Niederschrift der Ergebnisse dieser Abnahme und gegebenenfalls Erteilung von Mängelrügen, Feststellung von Nachfristen für die Mängelbeseitigung; Prüfung der Bestandspläne auf die Vollständigkeit. Muss diese Abnahme aus Gründen, die der Ziviltechniker nicht zu verantworten hat, wiederholt werden, ist dies gesondert zu berechnen.	0,05
n) Überprüfung der von anderer Seite erstellten Fertigungsunterlagen (entsprechend dem Umfang der Teilleistung l)) in Bezug auf die Einhaltung der Vorgaben gemäß den Teilleistungen a), b), d), e) sowie auf Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der behördlichen Vorschriften als Ergänzungsleistung zur Grundleistung	0,10	p ₂) Schlussabnahme mit Leistungsmessung (sonst wie Teilleistung p ₁) p ₃) Aufmaßprüfung Überprüfung der von den Lieferfirmen erstellten Aufmaße auf Basis der Aufmaßlisten und Aufmaßpläne	0,10 0,10
o) Überprüfung von Planungsleistungen, die von anderer Seite im Umfang der Grundleistung erbracht werden, durchgeführt entsprechend dem Leistungsbild der Grundleistung:		(8) Zusammengehörende Leistungen:	
o ₁) in Bezug auf die Einhaltung der behördlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik sowie auf die Lösung der funktionellen, wirtschaftlichen und qualitativen Anforderungen	0,25	Die Bewertung nach den Teilleistungs-, Abminderungs- und Zuschlagszahlen setzt voraus, dass sämtliche zur Erbringung einer Teilleistung erforderlichen vorgängigen anderen Teilleistungen nach der Reihenfolge von (4) in der notwendigen Vollständigkeit ⁵ bzw. Ausarbeitung vorliegen. Andernfalls ist die deshalb erforderliche Erbringung der nicht oder nicht ausreichend vorhandenen vorgängigen Teilleistungen gesondert zu verrechnen.	
o ₂) in Bezug auf die Einhaltung der behördlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik alleine	0,10	(9) Zusätzliche Leistungen (nach gesonderter Vereinbarung zu vergüten):	
p) Schlussabnahme und Aufmaßprüfung als Einzelleistungen:		Grundlagenermittlung Klären der Aufgabenstellung der Technischen Ausrüstung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und dem Objektplaner, insbesondere in technischen und wirtschaftlichen Grundsatzfragen. Zusammenfassen der Ergebnisse.	
p ₁) Schlussabnahme der betriebsfertigen Anlage als Einzelleistung, ohne Leistungsmessung.			

⁵ Von dieser Bestimmung ausgenommen ist die Teilleistung c, die auch, falls erforderlich, nach Vorliegen der Teilleistungen d und e erbracht werden kann.

zu a) Vorentwurf

Systemanalyse (Klären der möglichen Systeme nach Nutzen, Aufwand, Wirtschaftlichkeit, Durchführbarkeit und Umweltverträglichkeit).
Datenerfassung, Analysen und Optimierungsprozesse für energiesparendes und umweltverträgliches Bauen.
Durchführen von Versuchen und Modellversuchen.
Untersuchung zur Gebäude- und Anlagenoptimierung hinsichtlich Energieverbrauch und Schadstoffemission.
Erarbeiten optimierter Energiekonzepte.

zu b) Entwurf

Erarbeiten von Daten für die Planung Dritter, z.B. für die zentrale Leittechnik.
Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis.
Betriebskostenberechnungen.
Detaillierter Vergleich von Schadstoffemissionen.
Erstellen des technischen Teiles eines Raumbuches als Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogrammen des Objektplaners.

zu d) Ausführungsplanung

Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners und von Montage- und Werkstattzeichnungen auf Übereinstimmung mit der Planung.
Anfertigung von Plänen für Anschlüsse von beigestellten Betriebsmitteln und Maschinen.
Anfertigung von Stromlaufplänen

zu e) Ausschreibungsunterlagen

Anfertigung von Ausschreibungszeichnungen bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm.
Mitwirken beim Kostenanschlag aus Einheits- oder Pauschalpreisen, bei Anlagen in Gebäuden z.B. nach ÖNORM B 1801.

zu f) Mitwirkung an der Vergabe

Prüfung und Beurteilung von Alternativen.

§ 10 Örtliche Bauaufsicht

- (1) Die örtliche Bauaufsicht umfasst die Vertretung der Interessen des Auftraggebers an der Baustelle durch die örtliche Überwachung auf vertragsmäßige Herstellung des Werkes. Die örtliche Bauaufsicht umfasst jedoch nicht die Obliegenheiten der Bauführung bzw. Bauleitung.
- (2) Im Falle der Heranziehung von weiteren Fachleuten durch den Auftraggeber ist nach § 1 (5) vorzugehen.
- (3) Die Honorarermittlung für die örtliche Bauaufsicht ist immer nach den tatsächlichen honorarpflichtigen Kosten vorzunehmen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn objektivierte honorarpflichtige Kosten zur Honorarermittlung für die Planung nach § 3 (2) vorliegen. Das Honorar ermittelt sich nach § 2 (1), Formel (II).
- (4) **Örtliche Bauaufsicht**
Überwachung der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den Baugenehmigungen oder Zustimmungen, den Ausführungsplänen, den Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnissen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften.
Örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen.
Mitwirkung beim Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes.
Führung bzw. Prüfung des Baubuches.
Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmaße.
Prüfung der Abrechnung sowie die dafür erforderlichen Verhandlungen mit den ausführenden Unternehmungen.
Mitwirkung bei der Kostenfeststellung, bei Anlagen in Gebäuden, z. B. nach ÖNORM B 1801.
Fachtechnische Abnahme der Leistungen und Feststellung der Mängel.
Antrag auf behördliche Abnahme und Teilnahme daran.
Mitwirkung bei der Übergabe.
Zusammenstellung und Übergabe der Revisionsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Prüfprotokolle.
Mitwirkung beim Auflisten der Gewährleistungsfristen.
Überwachung der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel.
- (5) **Zusätzliche Leistungen (nach gesonderter Vereinbarung zu vergüten):**
Objektbetreuung und Dokumentation.
Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen.

Überwachung der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten.
Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen.
Mitwirken bei der systematischen Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objektes.
Erarbeitung der Wartungsplanung und -organisation.
Ingenieurtechnische Kontrolle des Energieverbrauches und der Schadstoffemission.
Durchführen von Leistungs- und Funktionsmessungen.
Ausbilden und Einweisen von Bedienungspersonal.
Überwachen und Detailkorrektur beim Hersteller.
Erstellen, Fortschreiben und Überwachen von Ablaufplänen (Netzplantechnik für EDV).

§ 11 Umbauten, Erweiterungen, Teilbearbeitung

- (1) Bei Umbauten und Vergrößerung bestehender Werke und sonstigen Erweiterungen ist ein Zuschlag von 50% auf die Honorarsätze für jene Kostenanteile zu berechnen, die durch Maßnahmen am bestehenden Werk entstehen.
- (2) Bei Sanierungen, Instandsetzungen und Rekonstruktionen ist ein Zuschlag von 100% auf die Honorarsätze zu berechnen, wobei der tatsächliche Planungsfaktor und Bauaufsichtsfaktor des bestehenden Werkes zu Grunde zu legen ist.
- (3) Erstreckt sich die Bearbeitung nur auf einen Teil des neu zu errichtenden Werkes, ist abgesehen von den Bestimmungen gemäß § 1 (5) ein Zuschlag von 50% auf die Honorarsätze zu berechnen.

Die Zuschläge gelten sowohl für die Honorarsätze der Planung als auch der örtlichen Bauaufsicht.

§ 12 Zusammengesetzte Werke

- (1) Ein zusammengesetztes Werk ist eine Aneinander- oder Übereinanderfügung einzelner Komponenten bzw. Abschnitte.
- (2) Ein zusammengesetztes Werk, bei dem sich die Funktionsfähigkeit dieses Werkes erst aus der ineinandergreifenden Kombination der funktionell voneinander abhängigen Komponenten ergibt (z. B. eine Kesselanlage mit Rohrleitungssystem, Heizungsanlage mit den Stellorganen sowie den Messeinrichtungen und der Gebäudeautomationsanlage; Antriebe und Stellmotoren bzw. Klappensteuerungen einer Klimaanlage und die zugehö-

rigen elektrischen Steuerschränke), ist bei der Honorarermittlung in seiner Gesamtheit als ein Werk anzusehen. Es sind daher die gesamten honorarpflichtigen Kosten (K) zur Honorarermittlung heranzuziehen.

- (3) Ein zusammengesetztes Werk, bei dem die einzelnen Abschnitte in sich funktionell abgeschlossene Einheiten bilden (z. B. ein Blockheizwerk und das Rohrleitungsverteilsystem), ist das Werk in bezug auf die Honorarmittlung in diese einzelnen Abschnitte zu unterteilen. Das Honorar ist dabei nach den honorarpflichtigen Kosten der jeweiligen Abschnitte getrennt, somit wie für mehrere ungleiche Werke nach § 13 (2), zu berechnen.

§ 13 Mehrere Werke

- (1) Umfasst ein Auftrag **mehrere Werke**, so ist für die Ermittlung des Planungshonorars (H_P) nach (2), (3) und (4) vorzugehen.

Die Bauaufsichtshonorare bleiben davon unberührt, sie sind stets für jedes der Werke getrennt zu berechnen.

- (2) Umfasst ein Auftrag mehrere **ungleiche Werke**, so ist das Planungshonorar für jedes der Werke nach dessen honorarpflichtigen Kosten getrennt zu berechnen.
- (3) Umfasst ein Auftrag mehrere **gleichartige Werke** nach unwesentlich verschiedenen Anforderungen, so ist die Planungsgebühr nach den gesamten honorarpflichtigen Kosten aller dieser Werke in einem zu berechnen.
- (4) Umfasst ein Auftrag mehrere **gleiche oder spiegelbildliche Werke**, so ist das gesamte Planungshonorar (H_P) für alle diese Werke nach der Formel (IX) zu ermitteln :

$$H_P = H_{P1} \cdot n \cdot \left(1,000 - \frac{n-1}{n+1} \cdot 0,500 \right) \quad (IX)$$

Hierin bedeutet:

H_{P1} .. Planungshonorar für ein einzelnes Werk, ermittelt gem. § 2 mit dessen honorarpflichtigen Kosten

n Anzahl der gleichen Werke

Als gleiche Werke sind solche anzusehen, die nach den unveränderten Plänen des ersten Werkes ausgeführt werden. Dabei sind kleinere Anpassungen unbeachtlich. Sind jedoch größere Anpassungen erforderlich, so sind solche Werke unter (3) einzuordnen.

- (5) Werden die Werke zu verschiedenen Zeiten errichtet, so ist die dadurch etwa gegebene Veränderung der honorarpflichtigen Kosten sinngemäß bei der Berechnung des Honorars für das jeweilige Werk zu berücksichtigen.

§ 14 Varianten

Wird auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers die gleiche Aufgabe in mehreren Varianten ausgearbeitet, so sind die Honorare entsprechend dem Umfang der durchgeführten Leistungen bzw. Teilleistungen gesondert zu berechnen :

- a) Bei mehreren Varianten nach unterschiedlichen Anforderungen bzw. Planungsgrundlagen wird jede Variante für sich voll berechnet.
- b) Bei mehreren Varianten nach gleichen Anforderungen bzw. Planungsgrundlagen wird die erste Variante voll, jede der weiteren mit der Hälfte berechnet.

§ 15 Änderungen

Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht vom Ziviltechniker zu vertreten sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 16 Besondere Leistungen

Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer, Leistungen unter Einsatz von besonderen Erfahrungen und Kenntnissen sowie Leistungen, die eine besondere Koordinierungstätigkeit bzw. ein besonderes Management bedingen, erfordern ein zusätzliches Honorar. Die Höhe dieses Honorars ist dem Aufwand und dem Wert entsprechend zu verrechnen.

§ 17 Tabellarische Zusammenstellungen

- (1) Honorarsätze für die Planung

Tabelle 1

Honorarpflichtige Kosten in EURO

Honorarpflichtige (Netto-) Kosten (K) EURO	Honorarsatz (h _p) %	Honorarsatz (h _p) x Planungsfaktor (p) für Klassen						
		1 %	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %	7 %
36.336 ¹⁾	8,868	8,868	11,085	13,302	15,519	17,737	19,954	22,171
40.000	8,662	8,662	10,828	12,993	15,159	17,325	19,490	21,656
50.000	8,209	8,209	10,261	12,313	14,365	16,417	18,470	20,522
60.000	7,862	7,862	9,828	11,793	13,759	15,725	17,690	19,656
70.000	7,585	7,585	9,482	11,378	13,274	15,171	17,067	18,963
80.000	7,357	7,357	9,196	11,035	12,874	14,713	16,553	18,392
90.000	7,163	7,163	8,954	10,745	12,536	14,327	16,117	17,908
100.000	6,997	6,997	8,746	10,495	12,244	13,993	15,742	17,492
200.000	6,035	6,035	7,543	9,052	10,561	12,069	13,578	15,087
300.000	5,567	5,567	6,958	8,350	9,742	11,134	12,525	13,917
400.000	5,271	5,271	6,589	7,907	9,224	10,542	11,860	13,178
500.000	5,061	5,061	6,326	7,591	8,856	10,121	11,386	12,651
600.000	4,900	4,900	6,125	7,350	8,575	9,800	11,024	12,249
700.000	4,771	4,771	5,964	7,157	8,350	9,542	10,735	11,928
800.000	4,665	4,665	5,831	6,998	8,164	9,330	10,497	11,663
900.000	4,575	4,575	5,719	6,863	8,007	9,151	10,295	11,438
1.000.000	4,498	4,498	5,622	6,747	7,871	8,996	10,120	11,245
2.000.000	4,051	4,051	5,064	6,077	7,090	8,103	9,116	10,129
3.000.000	3,834	3,834	4,793	5,751	6,710	7,669	8,627	9,586
4.000.000	3,697	3,697	4,621	5,546	6,470	7,394	8,318	9,243
5.000.000	3,599	3,599	4,499	5,399	6,299	7,199	8,099	8,998
6.000.000	3,525	3,525	4,406	5,287	6,168	7,049	7,931	8,812
7.000.000	3,465	3,465	4,331	5,198	6,064	6,930	7,796	8,663
8.000.000	3,416	3,416	4,270	5,124	5,978	6,832	7,686	8,539
9.000.000	3,374	3,374	4,218	5,061	5,905	6,748	7,592	8,435
10.000.000	3,338	3,338	4,173	5,007	5,842	6,676	7,511	8,346
20.000.000	3,131	3,131	3,914	4,696	5,479	6,262	7,045	7,827
30.000.000	3,030	3,030	3,788	4,545	5,303	6,060	6,818	7,575
40.000.000	2,966	2,966	3,708	4,450	5,191	5,933	6,675	7,416
50.000.000	2,921	2,921	3,651	4,382	5,112	5,842	6,572	7,303

60.000.000	2,886	2,886	3,608	4,330	5,051	5,773	6,495	7,216
70.000.000	2,859	2,859	3,573	4,288	5,003	5,718	6,432	7,147
72.672.834 ²⁾	2,852	2,852	3,565	4,278	4,991	5,705	6,418	7,131

1) Basiswert = EURO 36.336,417 = S 500.000.-

2) Basiswert EURO 72.672.834,168 = S 1.000.000.000.-

In dieser Tabelle ist der Honorarsatz für die Planung (h_p) sowie das Produkt aus Honorarsatz für die Planung und Planungsfaktor ($h_p \cdot p$) jeweils in Abhängigkeit von den honorarpflichtigen Kosten (K) (Netto-Kosten, d. h. exkl. Umsatzsteuer) für den Bereich von Euro 36.336,417 bis Euro 72.672.834,168 auf drei Dezimalen gerundet angegeben.

Zwischenwerte können linear interpoliert werden; Werte außerhalb des Tabellenbereiches sind nach Formel (I) zu ermitteln.

Die Tabellenwerte basieren auf den Verhältnissen Dezember 1990.

(2) Honorarsätze für die örtliche Bauaufsicht

Tabelle 2

Mittlere jährliche Kosten in EURO

Mittlere jährliche (Netto-) Kosten (J) EURO	Honorar-Satz (h_B) %	Honorarsatz (h_B) x Bauaufsichtsfaktor (b) für Klassen						
		1	2	3	4	5	6	7
36.336 ¹⁾	10,447	10,447	11,492	12,536	13,581	14,626	15,670	16,715
40.000	9,958	9,958	10,954	11,950	12,945	13,941	14,937	15,933
50.000	8,936	8,936	9,830	10,724	11,617	12,511	13,405	14,298
60.000	8,207	8,207	9,028	9,849	10,670	11,490	12,311	13,132
70.000	7,657	7,657	8,422	9,188	9,953	10,719	11,485	12,250
80.000	7,223	7,223	7,945	8,668	9,390	10,112	10,835	11,557
90.000	6,871	6,871	7,559	8,246	8,933	9,620	10,307	10,994
100.000	6,579	6,579	7,237	7,895	8,553	9,211	9,869	10,527
200.000	5,095	5,095	5,604	6,113	6,623	7,132	7,642	8,151
300.000	4,496	4,496	4,945	5,395	5,845	6,294	6,744	7,193
400.000	4,159	4,159	4,575	4,991	5,407	5,823	6,239	6,655
500.000	3,939	3,939	4,333	4,727	5,121	5,515	5,909	6,303
600.000	3,782	3,782	4,160	4,538	4,917	5,295	5,673	6,051
700.000	3,663	3,663	4,030	4,396	4,762	5,129	5,495	5,861
800.000	3,570	3,570	3,927	4,284	4,641	4,998	5,355	5,712

900.000	3,494	3,494	3,844	4,193	4,542	4,892	5,241	5,591
1.000.000	3,431	3,431	3,774	4,118	4,461	4,804	5,147	5,490
2.000.000	3,111	3,111	3,423	3,734	4,045	4,356	4,667	4,978
3.000.000	2,982	2,982	3,281	3,579	3,877	4,175	4,474	4,772
4.000.000	2,910	2,910	3,201	3,492	3,783	4,074	4,365	4,656
5.000.000	2,862	2,862	3,149	3,435	3,721	4,007	4,294	4,580
6.000.000	2,829	2,829	3,111	3,394	3,677	3,960	4,243	4,526
7.000.000	2,803	2,803	3,083	3,364	3,644	3,924	4,205	4,485
8.000.000	2,783	2,783	3,061	3,340	3,618	3,896	4,174	4,453
9.000.000	2,767	2,767	3,043	3,320	3,597	3,873	4,150	4,427
10.000.000	2,753	2,753	3,028	3,304	3,579	3,854	4,130	4,405
20.000.000	2,684	2,684	2,953	3,221	3,489	3,758	4,026	4,295
30.000.000	2,656	2,656	2,922	3,188	3,453	3,719	3,985	4,250
40.000.000	2,641	2,641	2,905	3,169	3,433	3,697	3,961	4,225
50.000.000	2,630	2,630	2,894	3,157	3,420	3,683	3,946	4,209
60.000.000	2,623	2,623	2,886	3,148	3,410	3,672	3,935	4,197
70.000.000	2,618	2,618	2,879	3,141	3,403	3,665	3,927	4,188
72.672.834 ²⁾	2,616	2,616	2,878	3,140	3,401	3,663	3,925	4,186

1) Basiswert EURO 36.336,417 = S 500.000.-

2) Basiswert EURO 72.672.834,168 = S 1.000.000.000.-

In dieser Tabelle ist der Honorarsatz für die örtliche Bauaufsicht (h_B) sowie das Produkt aus Honorarsatz für die örtliche Bauaufsicht und Bauaufsichtsfaktor ($h_B \cdot b$) jeweils in Abhängigkeit von den gebührenpflichtigen Kosten (K) bzw. mittleren jährlichen Kosten (J) (Netto-Kosten, d. h. exkl. Umsatzsteuer) für den Bereich von Euro 36.336,417 bis Euro 72.672.834,168 auf drei Dezimalen gerundet angegeben.

Zwischenwerte können linear interpoliert werden; Werte außerhalb des Tabellenbereiches sind nach Formel (II) zu ermitteln.

Die Tabellenwerte basieren auf den Verhältnissen Dezember 1990.

(3) Klasseneinteilung :

(Planungsfaktor p; Bauaufsichtsfaktor b)

Klasse 1 p = 1,0 b = 1,0

TEILGEBIET a

(jeweils ohne Unterschied der Primärmedien)

Beheizung von einzelnen Räumen oder Raumgruppen mit Einzelgeräten
(wie Thermen);

Warmwassererzeugung mit Einzelgeräten ;

Einzelraumlüfter;

TEILGEBIET b

Wasser- und Gasinstallationen besonders einfacher Art ;

TEILGEBIET d

Aufzüge.

Klasse 2 p = 1,25 b = 1,1

TEILGEBIET a

(jeweils ohne Unterschied der Primärmedien)

Zentralheizungsanlagen mit einem oder mehreren Regelkreisen (wie für
Wohnhäuser u. dgl.);

Warmwassererzeugungsanlagen ;

Luftheizungs- und Lüftungsanlagen ohne Luftverteilungssystem (wie Einzel-
lüfter für Tunnels, Luftvorhänge u. dgl.);

Einzelkühlgeräte;

TEILGEBIET b

Gas- und Wasserinstallationen und sonstige Anlagen für die Ver- und Ent-
sorgung (wie Gas, Wasser, Kanal u. dgl.);

Beregnungsanlagen;

TEILGEBIET c

Blitzschutz- und Erdungsanlagen ;

Elektroinstallationen besonders einfacher Art (wie für den sozialen Wohn-
bau);

Telephone;

Gegensprech- und Toranlagen einfacher Art;

TEILGEBIET d

Umlaufaufzüge;

Aufzüge mit besonderen Anforderungen (wie Hochhausaufzüge u. dgl.);

Fahrtreppen;

Stetigförderer (wie Band- und Kettenförderer u. dgl.);

Rohrpostanlagen.

Klasse 3 p = 1,5 b = 1,2

TEILGEBIET a

(jeweils ohne Unterschied der Primärmedien)

Zentralheizungsanlagen mit besonderen Anforderungen, wie mit mehreren
Systemen bzw. mit erhöhter Regeltechnik (wie für Krankenhäuser u. dgl.);

Dampferzeugungsanlagen;

Luftheizungs- und Lüftungsanlagen mit Luftverteilungssystem (z. B. mit Ka-
nälen, Stollen u. dgl.);

Trocknungsanlagen;

Einzelklimageräte;

TEILGEBIET b

Anlagen für die Ver- und Entsorgung mit besonderen Anforderungen (wie für
Schwimmbäder, Hochhäuser u. dgl.);

Zentrale Warmwassererzeugungsanlagen mit erhöhter Regeltechnik;

Druckluftanlagen, Vakuumanlagen, Sprinkleranlagen;

TEILGEBIET c

Elektroinstallationen;
Blitzschutz- und Erdungsanlagen mit besonderen Anforderungen;
Lichttechnische Anlagen;
Flutlicht und Verkehrsbeleuchtung;
Kommunikationsanlagen (wie Telefon-, Gegensprech- und Rufanlagen);
Uhren- und Signalanlagen;

TEILGEBIET d

Fahrtreppen mit besonderen Anforderungen (wie mit Zwischenlagern u. dgl.);
Rohrpostanlagen mit besonderen Anforderungen.

Klasse 4 p = 1,75 b = 1,3

TEILGEBIET a

(jeweils ohne Unterschied der Primärmedien)
Fernheiz- und Blockheizwerke samt Verteilersystem bis 120°;
Dampferzeugungsanlagen mit besonderen Anforderungen;
Wärmerückgewinnungsanlagen;
Wärmepumpenanlagen;
Trocknungsanlagen mit besonderen Anforderungen;
Klimaanlagen (wie für Büros, Kaufhäuser, EDV u. dgl.);
Kühlanlagen;

TEILGEBIET b

Wasseraufbereitungsanlagen, Desinfektionsanlagen und sonstige gesundheitstechnische Anlagen;

TEILGEBIET c

Elektroinstallationen mit besonderen Anforderungen (wie für Spitäler, Laborkliniken, Luxushotels u. dgl., sowie elektromagnetische Abschirmanlagen);
Netzersatzanlagen mit besonderen Anforderungen;

Mittel- und Hochspannungsanlagen;
Lichttechnische Anlagen mit besonderen Anforderungen;
Kommunikationsanlagen mit besonderen Anforderungen;
Signalanlagen mit besonderen Anforderungen;
Überwachungsanlagen;
Elektroakustische Anlagen;
Gebäudeautomation ohne Prozesssteuerung, Sicherheitstechnische Anlagen;
Funkanlagen;
Einfache Fernwirkanlagen;

TEILGEBIET d

Spezialtransportanlagen.

Klasse 5 p = 2,0 b = 1,4

TEILGEBIET a

(jeweils ohne Unterschied der Primärmedien)
Fernheiz-, Blockheizwerke samt Verteilungssystem über 120°;
Wärmepumpenanlagen individueller Konstruktion;
Klimaanlagen mit besonderen Anforderungen (wie für Operationssäle, Studios u. dgl.);
Kühlanlagen mit besonderen Anforderungen (wie für Kühlhäuser mit Zonenregelung u. dgl.);

TEILGEBIET b

Gesundheitstechnische Anlagen mit besonderen Anforderungen (wie für Spitäler, Labors u. dgl.);
Medizinische Gasanlagen;

TEILGEBIET c

Mittel- und Hochspannungsanlagen mit besonderen Anforderungen (wie der Stromerzeugungsteil von Kraftwerken, Hochspannungs- und Gleichstromübertragungsanlagen, erdverlegte Höchstspannungskabelsysteme u. dgl.);

Elektroakustische- und Fernsehanlagen mit besonderen Anforderungen (wie für Studios u. dgl.);

Überwachungsanlagen mit besonderen Anforderungen;

Gebäudeautomation mit Prozesssteuerung;

Prozesssteuerung;

Sicherheitstechnische Anlagen mit besonderen Anforderungen;

Funkanlagen mit besonderen Anforderungen;

Fernwirkanlagen mit besonderen Anforderungen;

TEILGEBIET d

Spezialtransportanlagen mit Prozessführung.

Klasse 6 $p = 2,25$ $b = 1,5$

TEILGEBIET a

(jeweils ohne Unterschied der Primärmedien)

Reinraumklimaanlagen;

TEILGEBIET c

Prozesssteuerungen mit besonderen Anforderungen.

Klasse 7 $p = 2,5$ $b = 1,6$

Anlagen der Nukleartechnik;

Sonderanlagen für die ein besonderes Maß an spezieller Erfahrung eingesetzt werden muss bzw. die den Einsatz besonderer Technologien erforderlich machen.